

Ausgegeben in Steinfurt am 13. Dezember 2019

Nr. 47/2019

| Lfd. Nr. | Datum      | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 239      | 11.12.2019 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides;<br>Az.: 124328493                                                                                                                                                                                                                                                                   | 513   |
| 240      | 09.12.2019 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides;<br>Az.: 124317817                                                                                                                                                                                                                                                                   | 513   |
| 241      | 28.10.2019 | Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck                                                                                                                                                                                                                 | 514   |
| 242      | 11.12.2019 | Öffentliche Bekanntmachung der XXIII. Änderung vom 09. Dezember 2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981                                                                                                   | 518   |
| 243      | 12.12.2019 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht -;<br>Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung – | 520   |
| 244      | 10.12.2019 | Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt                                                                                                                                                                                                   | 521   |
| 245      | 10.12.2019 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2020 vom 10.12.2019                                                                                                                                                                        | 521   |
| 246      | 11.12.2019 | Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ am 17.01.2020 um 10.15 Uhr                                                                                                                                                                                                        | 523   |
| 247      | 10.12.2019 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)                                                                                  | 524   |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**239. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124328493**

Gegen Herrn Nadir Phillip Yousfi, zuletzt wohnhaft in 53577 Neustadt (Wied), Rengsdorfer Str. 5 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.11.2019 (Az.: 124328493) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.12.2019

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 47/2019/239

**240. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124317817**

Gegen Herrn Enrico Ohlemann, zuletzt wohnhaft in 27793 Wildeshausen, Thölstedt 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.10.2019 (Az.: 124317817) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.12.2019

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 47/2019/240

## 241. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 ([GV. NRW. S. 1150](#)), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 204](#)), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 28.10.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

#### A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

##### I. Klassenunterricht

| Fach                                                                 | € pro Monat | € pro Quartal | Gesamtbetrag pro Jahr in € |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|----------------------------|
| 1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)             | 29,20       | 87,60         | 350,40                     |
| 2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche) | 29,20       | 87,60         | 350,40                     |
| 3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)                                 | 24,80       | 74,40         | 297,60                     |
| 4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)                                | 24,80       | 74,40         | 297,60                     |

|                                                                       |       |       |        |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|-------|--------|
| 5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach<br>(Spielkreise Orchester, u.a.) |       |       |        |
| mit Hauptfach                                                         | 5,00  | 15,00 | 60,00  |
| ohne Hauptfach                                                        | 10,00 | 30,00 | 120,00 |

## **II. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)**

| Unterrichtsart               | € pro Monat | € pro Quartal | € pro Jahr |
|------------------------------|-------------|---------------|------------|
| 1. kleine Gruppe (2 Schüler) | 54,70       | 164,10        | 656,40     |
| 2. kleine Gruppe (3 Schüler) | 47,90       | 143,70        | 574,80     |
| 3. große Gruppe (4 Schüler)  | 40,00       | 120,00        | 480,00     |
| 4. große Gruppe (5 Schüler)  | 34,30       | 102,90        | 411,60     |
| 5. große Gruppe (6 Schüler)  | 28,40       | 85,20         | 340,80     |

## **III. Instrumentaler Einzelunterricht**

| Unterrichtsart  | € pro Monat | € pro Quartal | € pro Jahr |
|-----------------|-------------|---------------|------------|
| 1. 30 Min/Woche | 67,30       | 201,90        | 807,60     |
| 2. 45 Min/Woche | 95,00       | 285,00        | 1140,00    |

### **B Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen**

#### **I. Klassenunterricht**

| Fach                                                                  | € pro Monat | € pro Quartal | Gesamtbetrag<br>pro Jahr in € |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|-------------------------------|
| 1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach<br>(Spielkreise Orchester, u.a.) |             |               |                               |
| mit Hauptfach                                                         | 5,--        | 15,--         | 60,--                         |
| ohne Hauptfach                                                        | 10,--       | 30,--         | 120,--                        |

#### **II. Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)**

| Unterrichtsart                     | € pro Monat | € pro Quartal | Gesamtbetrag<br>pro Jahr in € |
|------------------------------------|-------------|---------------|-------------------------------|
| 1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler) | 78,00       | 234,00        | 936,00                        |

#### **III. Instrumentaler Einzelunterricht**

| Unterrichtsart  | € pro Monat | € pro Quartal | Gesamtbetrag<br>pro Jahr in € |
|-----------------|-------------|---------------|-------------------------------|
| 1. 30 Min/Woche | 93,80       | 281,40        | 1125,60                       |
| 2. 45 Min/Woche | 134,50      | 403,50        | 1614,00                       |

### **C. Besondere Unterrichtsformen**

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

## § 3

### **Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung**

#### **1. Teilnehmerermäßigung**

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:  bei 2 Mitgliedern um je 15 %,  bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

#### **2. Gebührenbefreiung**

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

#### **3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall**

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauf folgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

## § 4

### **Leihgebühren für schuleigene Instrumente**

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- 9,40 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- 13,10 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- 17,20 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

## § 5

### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 01.01.2019 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §8 GKG in Verbindung mit §7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 204](#)), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 28.10.2019

gez. Palomba  
stellvertr. Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 47/2019/241

## **242. Öffentliche Bekanntmachung der XXIII. Änderung vom 09. Dezember 2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) und der § 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende XXIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 11. Dezember 2018) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 m – wobei Bruchzahlen auf volle Geschosse aufgerundet werden.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, der Höhe der baulichen Anlage oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nichtfeststellbar, werden je angefangene 3,5 m nutzbare Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

## Artikel 2

§. 15 Abs. 3 Satz 4 ändert sich wie folgt:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 1.430,00 € netto.“

## Artikel 3

Die Änderungen zu Artikel 1 - 2 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIII. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann gegen diese XXIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 11. Dezember 2019

*gez. Dr. Schrameyer*  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 47/2019/242

**243. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma Wolters GmbH hat die Erweiterung ihrer Abgrabung in Saerbeck, Flur 59, Flurstück 22, beantragt.

Die Erweiterungsfläche beträgt 1,4 ha. In Kumulation mit der betriebenen Abgrabungsfläche ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3 UVPG in Verbindung mit § 1 und Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW für das Vorhaben eine standortbezogene Einzelfallprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Der erste Prüfschritt dient dazu, die in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete in den Blick zu nehmen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 12.12.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 47/2019/243

## **244. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt zur wechselseitigen Übertragung der Rufbereitschaft der Ausländerbehörden sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 49 vom 06.12.2019 auf den Seiten 388 - 389 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 10.12.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
-Haupt- und Personalamt-  
Im Auftrag  
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 47/2019/244

## **245. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2020 vom 10.12.2019**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SGV NRW S. 331) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat die Verbandsversammlung am 13.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 579.970,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 579.970,00 € |

im Finanzplan mit dem

|                                                                      |              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 579.970,00 € |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 577.950,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und  
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und  
der Finanzierungstätigkeit 9.500,00 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## **§ 5 Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage wird auf 292.350,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

|             |              |
|-------------|--------------|
| Lengerich   | 200.000,00 € |
| Ladbergen   | 50.000,00 €  |
| Lienen      | 25.000,00 €  |
| Tecklenburg | 17.350,00 €  |

## **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

## **§ 7 Wertgrenze nach § 4 GemHVO**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.11.2019 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 10.12.2019

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich  
gez. Möhrke  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 47/2019/245

## **246. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ am 17.01.2020 um 10.15 Uhr**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ vom 13.02.2009 endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o.a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer nach § 5 Abs. 1 a der Satzung) und die Mitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer und –anlieger nach § 5 Abs. 1 b der Satzung) unabhängig davon, ob sie im Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind oder nicht, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung findet statt am

**Freitag, 17.01.2020 um 10.15 Uhr**

„Bei Buddemeiers“, Dorfstraße 19, 49549 Ladbergen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1.) Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift
- 2.) Bericht der Verbandstätigkeit
- 3.) Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
- 4.) Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer und –anlieger)
- 5.) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Pflege und Entwicklung von Fließgewässer
- 6.) Verschiedenes

Ladbergen, 11.12.2019

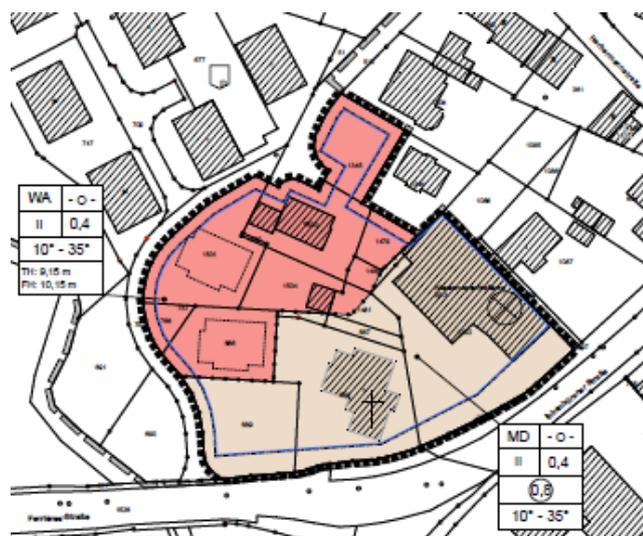
gez. Wolfgang Menebröcker  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 47/2019/246

**247. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 5. Dezember 2019 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ sollen im Sinne der verträglichen Nachverdichtung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnbebauung geschaffen werden, um die bislang unbebauten Grundstücke südlich der bereits bestehenden Mehrfamilienhaussiedlung und der Straße „An den Bürgerwiesen“ mit zwei weiteren Mehrfamilienhäusern bebauen zu können.

Der Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **23. Dezember 2019 bis einschließlich 23. Januar 2020** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ – 9. Änderung – zusätzlich eingesehen werden.

Saerbeck, 10. Dezember 2019

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 47/2019/247